

Teilrevision des MWSTG: Wo stehen wir?

Die Teilrevision des MWSTG wurde in der Sommersession 2023 vom Parlament abgeschlossen. Folgende wesentliche Änderungen wurden beschlossen (Übersicht):

- Einführung der Besteuerung von digitalen Plattformen (Versandhandel) für Warenlieferungen; dies ist das wichtigste Element der Reform.
- Auskunftspflicht von Leistungserbringern oder -empfänger, die mithilfe einer digitalen Plattform zusammengebracht werden.
- Einführung von Verwaltungsmassnahmen für nicht gesetzlich korrekt handelnde Versandhändler nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG.
- Möglichkeit, die Steuervertretung für ausländische Unternehmen abzuschaffen.
- Der Zusatz, dass die blosser Bezeichnung von durch das Gemeinwesen ausgerichteten Mitteln (umgehend) als Subvention gilt.
- Option für die jährliche Abrechnung für Kleinunternehmen.
- Neue Inlandbezugsteuer auf dem Erwerb von Emissionsrechten.
- Gewährung des reduzierten Steuersatzes für Frauenhygieneprodukte.

Die Öffnung des Verlagerungsverfahrens nach Art. 63 MWSTG auf alle Steuerpflichtigen wurde abgelehnt.

Diese Teilrevision des MWSTG wird voraussichtlich am 1.01.2025 in Kraft treten (noch zu bestätigen).

Sacheinlagen an ein Unternehmen

Die Sacheinlagen an ein Unternehmen in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG wurden in der MWST-AKTU (Actu-TVA) Nr. 85 vom Februar 2023 vorgestellt (siehe MWST-Info 04, Steuerobjekt, Ziff. 3.4).

In diesem Zusammenhang hat die ESTV in Ziff. 2.7.5 derselben MWST-Info noch präzisiert, dass Sacheinlagen (z.B. Einlagen von Vermögenswerten wie Wertpapieren, Fahrzeugen, Liegenschaften oder Patenten) in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft im Gegensatz zu Bareinlagen (Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG) aus Sicht des steuerpflichtigen Einlegers oder der steuerpflichtigen Einlegerin eine entgeltliche und steuerbare Leistung darstellen, sofern die Übertragung nicht von der Steuer ausgenommen ist (Option nach Art. 22 MWSTG vorbehalten). Bemessungsgrundlage ist der Anrechnungswert (Bilanz) der Einlage bei der übernehmenden Gesellschaft. Unter eng verbundenen Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG) ist der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, massgebend (Art. 24 Abs. 2 MWSTG), sofern nicht das Meldeverfahren angewendet wird.

Die Ausgabe oder Einräumung von Beteiligungsrechten hat keine Mehrwertsteuerfolgen für die übernehmende Gesellschaft.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Sacheinlagen das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden (Art. 38 Abs. 1 MWSTG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Meldeverfahren auf Gesuch hin freiwillig angewendet werden, sofern ein gewichtiges Interesse vorliegt (Art. 38 Abs. 2 MWSTG i. V. m. Art. 104 MWSTV).

Schülertransporte

Schülertransporte sind zum Normalsatz steuerbar. Benutzen die Schüler Verkehrsmittel des fahrplanmässigen Verkehrs mit Beförderungspflicht, handelt es sich bei den durch die öffentliche Hand zu übernehmenden zusätzlichen Transportkosten um Abgeltungen, welche zu einer Vorsteuerkürzung führen. Die Vorsteuerkürzung ist mit dem Pauschalsatz von 3,4 % (ab 2024: 3,6 %) auf diesen Abgeltungen zu berechnen (MWST-Branchen-Infos 10 Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs, Ziff. 7.11).

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle / La Tour-de-Trême - August 2023